



Rundschreiben

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 20. Dezember 2011

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.:

6 zu Weisung III / 4.2

Rückkehrhilfeprogramm Nigeria

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria wird vom Bundesamt für Migration (BFM) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) umgesetzt.

Seit 2002 haben die Länder Westafrikas im Bereich Rückkehrhilfe an Bedeutung gewonnen. Den Grundstein für die Entwicklung eines wirksamen Rückkehrhilfemodells für die Länder südlich der Sahara legten die erfolgreichen Rückkehrhilfeprogramme in Nigeria und Guinea. Die beiden 2005 lancierten Programme sind im Zuge der zunehmenden Asylgesuche und des Bestehens von Rückübernahmeabkommen bzw. der Migrationszusammenarbeit immer wieder verlängert worden.

Die Schweiz hat am 9. Januar 2003 ein Rückübernahmeabkommen mit Nigeria unterzeichnet, das ein Programm zur Erleichterung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von nigerianischen Staatsangehörigen vorsieht. Die Migrationspartnerschaft zwischen der Schweiz und Nigeria, die am 14. Februar 2011 unterzeichnet wurde, ist ein Instrument der Kooperation im Rahmen der globalen Migrationssteuerung. Sie umfasst auch das Abkommen von 2003.

Die verschiedenen Phasen des Programms werden jeweils bedürfnis- und situationsgerecht angepasst. Das Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria gewährleistet somit nicht nur die dauerhafte gesellschaftliche bzw. berufliche Reintegration der rückkehrenden Personen; es fördert auch eine verstärkte Zusammenarbeit und den allgemeinen Migrationsdialog zwischen der Schweiz und Nigeria.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm

1.1. Begünstigter Personenkreis

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an Staatsangehörige von Nigeria, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören (vgl. Art. 63 AsylV2):

- asylsuchende Personen mit hängigem Asylgesuchverfahren
- asylsuchende Personen mit abgewiesenem Asylgesuch
- Personen mit einer gültigen oder aufgehobenen vorläufigen Aufnahme
- anerkannte Flüchtlinge

1.2. Ausschlussgründe

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso werden Programmteilnehmende, die ihren Pflichten nicht nachkommen (z. B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe, Nichtausreise innert 3 Monaten nach Programmzusage ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen.

1.3. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare (vgl. Beilage) werden per Post an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Westafrika, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, geschickt. Die kantonale Ausländerbehörde ist mittels Kopie des Anmeldeformulars über die Anmeldung zu informieren. Das BFM entscheidet über die Teilnahme am Programm und informiert die zuständige kantonale Stelle.

Neu sollten die Gesuchstellenden einen provisorischen Businessplan/Projektidee anlässlich der Programmanmeldung einreichen. Der endgültige Antrag für ein Wiedereingliederungsprojekt wird im Prinzip dem BFM durch IOM vor Ort nach erfolgter Rückkehr mit einem Businessplan oder einem individuellen Projektentwurf eingereicht. Spätestens drei Monate nach der Rückkehr muss das Wiedereingliederungsprojekt bei IOM vor Ort eingereicht werden.

Anlässlich der Programmanmeldung können die Gesuchstellenden zwecks Vorabklärungen durch IOM Angaben zu ihrer Projektidee machen. Die Rückkehrberatungsstelle leitet den Projektantrag zur Prüfung und Genehmigung an das BFM, Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr, Sektion Westafrika, weiter.

Ist das Projekt genehmigt, werden die vom BFM zu erbringenden Leistungen sowie die Verpflichtungen der Gesuchstellenden in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Vereinbarung festgehalten.

2. Organisation der Rückreise

2.1. Ausstellung der Reisepapiere

Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Reisepass, die freiwillig in ihr Land zurückkehren möchten und am Rückkehrhilfeprogramm für Nigeria teilnehmen, kontaktieren grundsätzlich selbst die Konsularabteilung der Botschaft Nigerias, um die Bestätigung zu

erhalten, dass ihnen ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) ausgestellt werden kann ("ETC ready").

Eventuelle Gesuche um Unterstützung beim Wegweisungsvollzug durch die kantonalen Migrationsbehörden im Sinn von Artikel 71 AuG werden mittels des entsprechenden Formulars eingereicht (siehe Anhang 1 zu Weisung III / 4). Dem Gesuch ist die IOM-Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Sobald das Flugdatum bekannt ist, kann bei der Konsularabteilung der Botschaft Nigerias ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) beantragt werden. Die Gültigkeit der Laissez-passer beträgt sieben Tage.

2.2. Flugbuchung

Nach Genehmigung der Programmteilnahme und sobald sich die Botschaft Nigerias grundsätzlich bereit erklärt, ein Reisepapier auszustellen, bucht die dafür zuständige kantonale Stelle den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung). Auf dem Formular „Transport mit IOM“ ist der Wohnort zu erwähnen, an den die Programmteilnehmenden zurückzukehren wünschen.

Damit die administrativen Arbeiten für die Ausstellung eines Laissez-passer getätigt werden können, ist bei der Flugbuchung unbedingt eine Vorlaufzeit von min. 14 Kalendertagen einzuhalten.

3. Programmleistungen

3.1. Starthilfe

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von CHF 1000. – pro Person.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich von der IOM-Mission vor Ort ausbezahlt.

3.2. Unterstützung bei der Wiedereingliederung

Programmteilnehmende können im Hinblick auf die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Unterstützung beantragen.

- Geschäftsprojekt: Unterstützung beim Aufbau einer beruflichen Existenz, Beratung und Erarbeitung eines Businessplans; finanzieller Beitrag bis max. CHF 6000.– für Investitionen in das Projekt. Die Eintragung des Projekts im Handelsregister Nigerias ist obligatorisch (Sicherheit und Nachhaltigkeit des Projekts).
- Bildungsprojekt: Vermittlung an einen Ausbildungsanbieter oder vom Rückkehrer selbst gewählte Berufs- oder Weiterbildung; finanzieller Beitrag bis max. CHF 6000.–
- Individuelles Projekt: z. B. Finanzierung von Wohnraum oder spezifische Hilfemassnahmen für vulnerable Personen bis max. CHF 6000.–

Für Einzelpersonen wie auch für Paare und Familien werden für ein Wiedereingliederungsprojekt bis max. CHF 6000. – gewährt.

IOM unterstützt die Programmteilnehmenden nach der Rückkehr während zwölf Monaten bei der Projektumsetzung und ist für das Monitoring zuständig.

Die Projektbeiträge werden von IOM vor Ort ausbezahlt. Die für individuelle Wiedereingliederungsprojekte gewährten Beträge werden zusätzlich zur Starthilfe (Ziff. 3.1) ausbezahlt.

3.3. Medizinische Rückkehrhilfe

Betrag und Modalitäten der medizinischen Rückkehrhilfe werden von der Sektion Westafrika der Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr des BFM in Absprache mit der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle jeweils im Einzelfall festgelegt.

3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise

Die Rückkehrenden werden von IOM am Flughafen in Nigeria empfangen. Für Personen, die in Lagos oder Abuja bleiben, organisiert IOM den Weitertransport bis nach Hause. Bei Weiterreisen per Flug organisiert IOM das Flugticket. Falls die Weiterreise nicht am Ankunftstag stattfinden kann, organisiert IOM eine Übernachtungsmöglichkeit.

4. Information

Zur Unterstützung der Informationstätigkeit werden den zuständigen kantonalen Stellen ein Merkblatt sowie Listen mit den Namen der berechtigten Personen zugestellt, damit die Kantone diese Personen über das Rückkehrhilfeprogramm und die entsprechenden Programmleistungen informieren können.

Die Merkblätter werden ebenfalls den Entscheiden des BFM über Staatsangehörige von Nigeria beigelegt.

5. Kontaktadresse

Bundesamt für Migration
Abteilung Zentrale Verfahren und Rückkehr
Sektion Westafrika
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Fax: 031 325 74 80

Tel.: 031 325 11 11

Zuständig für Programmanmeldungen sowie allfällige Fragen sind:

AG, SG, TI	Isabella Breitenmoser-Curioni	031 325 96 14
GE, JU, NE	Nathalie Herren	031 325 83 30
LU, FR	Daniela Hügi	031 325 94 01
AI, AR, GL, GR, NW		
OW, SZ, TG, UR, ZG	Erich Lager	031 325 97 01
BL, BS, VS	Nicole Schlupp	031 325 85 25
SO, SH	Hugo Schwaller	031 325 98 54
ZH, VD	Roger Zurflüh	031 325 99 95
BE	Stephan Baschung	031 325 99 56

6. Anwendbarkeit

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2012 für eine unbefristete Dauer in Kraft. Für den Fall des Widerrufs ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM


Gottfried Zürcher
Vizedirektor

Beilagen: – Anmeldeformular mit Erklärung
– Merkblatt Rückkehrhilfeprogramm Nigeria